

N-2016-10848483-CP

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
und mit der ein Landschaftspflegeplan für
dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen. In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor" gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 02. Februar 2024 (EU 2024/427) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebiets als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH-RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebiets

Das geplante Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ liegt im Süden Oberösterreichs in der Gemeinde Ebensee im Bezirk Gmunden und weist eine Fläche von 67,03 ha auf. Das Gebiet wurde im Jahr 2015 als Natura 2000-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet und im Dezember 2016 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (offizielle Gebietskennziffer AT3143000) aufgenommen.

Das bereits bisher bestehenden Naturschutzgebiet „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010 mit einer Größe von 57,11 ha wird um die Flächen des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ erweitert, womit künftig eine einheitliche Abgrenzung beider Schutzgebiete bestehen wird. Eine zusätzliche geringfügige Erweiterung beider Schutzgebiete erfolgt an der Nordgrenze im Zuge einer Anpassung an die Grundstücksgrenze im Kataster.

Diesem Verordnungsverfahren sind eine Informationsveranstaltung und Einzelgespräche mit Liegenschaftseigentümern vorausgegangen. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert. Diese erfolgen in Zustimmung beider Liegenschaftseigentümer, der Österreichischen Bundesforste AG und Herrn Johann Salvator Habsburg-Lothringen.

2. Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets ist die Bewahrung und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie „Firnisländendes Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).

Es ist somit darauf zu achten, dass alle vorkommenden Lebensraumtypen und die Moosart „Firnisländendes Sichelmoos“ sowohl hinsichtlich der Qualität ihrer Erhaltungszustände nicht verschlechtert als auch die jeweiligen Arealgrößen im Gebiet nicht wesentlich verändert werden. Geringfügige Arealverschiebungen zugunsten eines Lebensraumtyps und dadurch gleichermaßen zum Nachteil eines anderen Lebensraumtyps sind nur dann fachlich argumentierbar, wenn dies aufgrund konkurrierender fachlicher Zielsetzungen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements im Einzelfall ausschließlich durch fachliche Argumente begründbar ist. Maßnahmen und/oder Vorhaben, die zum Verlust, zu einer Verringerung der Arealflächen oder zu qualitativen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Gebiets und/oder zu einer Beeinträchtigung der Art

„Firnisländendes Sichelmoos“ führen würden, stehen dem Schutzzweck jedenfalls dann entgegen, wenn sie naturschutzfachlich – insbesondere pflanzen- und vegetationsökologisch – nicht begründbar sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art gilt dann als „günstig“, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3. Schutzgüter im Gebiet

Innerhalb des geplanten Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ sind drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Natürliche Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“

FFH-Code	Bezeichnung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore

Pflanzenart des Anhangs II der „FFH- Richtlinie“ und ihr Lebensraum

FFH-Code	Bezeichnung der Art
1393	Firnisländendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)
	Beschreibung des Lebensraums der Art
	Kleinseggenriede, auf pH-neutralen bis schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen, offenen bis schwach beschatteten, dauerhaft kühl-feuchten, meist sehr nassen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeufern; gemähte oder beweidete, schwachsaure, stets sehr nasse, flachwüchsige, zum Teil quellige Niedermoore

3.1. Vorkommende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Dieser Lebensraumtyp ist vor allem in Mittel- und Osteuropa in klaren Seen, Baggerseen, Weihern, Tümpeln, Auen oder Mooren zu finden. In den sauberen, nährstoffarmen, basen- bzw. kalkhaltigen Stillgewässern können Armleuchteralgen als Pionierart ausgedehnte Unterwasserrasengesellschaften bis in 20 Meter Tiefe bilden. Diese reagieren äußerst empfindlich auf Nährstoffeinträge durch Flächen in der Umgebung sowie durch einen übermäßigen Badebetrieb und zählen daher in Österreich zu den stark gefährdeten Vegetationseinheiten.

Gefährdung:

- Veränderung des hydrologischen Regimes durch Grundwasser- und Pegelabsenkungen
- Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen
- Verschlammung des Gewässergrundes
- Intensivierung der fischereilichen Nutzung
- Uferverbauungen, Uferbefestigungen und Uferbegrünungen
- Wassertrübung und Eutrophierung infolge intensiver Beweidung der Uferzonen
- Freizeitnutzung

Neben den oben aufgelisteten Gefährdungsursachen stellt auch die Quagga-Dreikantmuschel (*Dreissena rostriformis*), als invasive Art eine massive Bedrohung für oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen dar. Die Quagga-Dreikantmuschel verändert durch ihr in kürzester Zeit massenhaftes Auftreten Ökosysteme und Nahrungsnetze nachhaltig. Sie besiedelt die Gewässersohle bis in große Tiefen und ist dabei nicht auf ein spezielles Substrat angewiesen. Quagga-Dreikantmuscheln pflanzen sich ganzjährig fort und in Folge ihrer sehr effizienten Filteraktivität kommt es zu einer Reduktion des Planktons. Zudem steigt, durch die Ausscheidungen der Muscheln der Nährstoffgehalt im Bereich der Gewässersohle. Damit ist davon auszugehen, dass das im Offensee vorhandene Habitat der Armleuchteralgen durch ein Einschleppen der Quagga-Dreikantmuschel maßgeblich bedroht wäre.

Wesentliche Verbreitungsmöglichkeiten der Quagga-Dreikantmuschel sind Boote genauso wie Sport- und Freizeitausrüstung. Bei Benutzung dieser in von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten Gewässern und nicht ordnungsgemäßer Reinigung und Trocknung können Larven der Quagga-Dreikantmuschel auf diese Art und Weise in noch unbesiedelte Gewässer

eingebraucht werden. Zudem können sich Muscheln direkt am Rumpf von Booten anheften. Auch auf diese Art und Weise kann die Quagga-Dreikantmuschel in noch nicht besiedelte Gewässer eingebracht werden.

Als Sport- und Freizeitausrüstung werden in diesem Zusammenhang Stand-Up-Paddle-Boards, Schlauchboote, Luftmatratzen, Surfbretter, Kite-Surfbretter, sowie alle Arten von Neoprenanzügen verstanden. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: A**

6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Dieser Wiesentyp kommt auf feuchten bis nassen Standorten vor und wird traditionell nur einmal jährlich, fallweise auch nur jedes zweite Jahr, im Herbst (September bis Oktober) gemäht. Die späte Mahd ermöglicht es dem Pfeifengras, Mineralstoffe aus den Blättern in die Wurzeln und die bodennahen Halmknoten zu verlagern und dort für die nächste Vegetationsperiode zu speichern. Charakteristisch ist die leuchtend orangebraune Verfärbung des Pfeifengrases im Herbst, die die Wiesen von ihrem Umland abhebt. Die Struktur des Lebensraums wird durch das horstig wachsende Pfeifengras geprägt, das abhängig von Höhenlage, Nährstoff- und Wasserversorgung durch andere Pflanzenarten ergänzt wird. Bezeichnend ist die späte Entwicklung der Wiesen im Frühjahr (das Pfeifengras blüht erst im Hochsommer), die auf die langsame Erwärmung der nassen Böden zurückzuführen ist. Durch die späte Mahd können auch Arten mit später Blüte zur Reife gelangen und sich in diesen Wiesen halten. Pfeifengraswiesen wurden durch menschliche Nutzung geschaffen und müssen daher regelmäßig gemäht werden um die Rückentwicklung zum Wald zu verhindern. **Gefährdung:** Die Biotoptypen des Lebensraumtyps gelten nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet bzw. von völliger Vernichtung bedroht. Pfeifengraswiesen sind in ihrem Bestand in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen, da die Streunutzung wirtschaftlich keine Bedeutung mehr besitzt. Weitgehend fehlende Verwertungsmöglichkeiten für das anfallende Mähgut sind das Hauptproblem für den Schutz dieses Lebensraumtyps. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

7230 Kalkreiche Niedermoore

Als Niedermoor oder Flachmoor bezeichnet man Torf produzierende Vegetationseinheiten, welche von Mineralbodenwasser versorgt werden. Sie befinden sich an Sumpfquellen, sickernassen Hängen oder im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern. Die Standorte sind entweder aufgrund des baumfeindlichen Wasserhaushaltes von Natur aus offen oder werden durch gelegentliche oder regelmäßige Mahd baumfrei gehalten. Diese Wiesen sind

wirtschaftlich wenig ertragreich und eignen sich nur zur Streugewinnung. Die Vegetation wird von niedrigwüchsigen, grasähnlichen Pflanzen (Seggen, Binsen, Simsen, Wollgräser), Kräutern und Moosen aufgebaut. Natürliche Kalk-Flachmoore sind meist nur sehr kleinflächig ausgebildet, sekundäre Bestände können auch großflächiger vorkommen. Häufig besteht Kontakt zu Bruch- und Auwäldern, Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen und Röhrichten. Durch Absenken des Grundwasserspiegels kommt es durch die steigende Mineralisationsrate zur Nährstoffanreicherung und damit zu einer Ausbreitung von höherwüchsigen Wiesenpflanzen. **Gefährdung:** Der Biotoptypen wird nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet eingestuft. Kalk-Flachmoore erlitten in den letzten Jahrzehnten starke Flächenverluste durch Nutzungsaufgabe (Mahd) und nachfolgende Verbuschung bzw. Aufforstung oder Nutzungsintensivierung. Absenken des Grundwasserspiegels/Entwässerung, Nährstoffeintrag (Düngung) und Betritt sind weitere Gefährdungsursachen. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

3.2. Vorkommende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

1393 Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)

Die Art kommt in basenreichen, pH-neutralen Durchströmungs-, Hang- und anderen Übergangs- und auch sehr nassen Niedermoor-Typen vor und in mäßig trockenen Zwischenmooren. Seltener auch in Hochmooren (und dort wohl eher in Übergangsmoorartigen Bereichen), vielmehr in schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen („subneutralen“) Mooren. Ferner in kalkfreien „Sümpfen“ (nicht in Kalksümpfen), die Schwimmformen auch in stehenden Gewässern. Der tolerierte pH-Bereich liegt zwischen 5 und 8. Langlebige, ausbreitungsschwache Art mit geringer Investition in die Vermehrung („perennial stayer“). Großwüchsiges, zweihäusiges, nur selten fruchtendes Laubmoos. **Gefährdung:** Deutschlandweit starker Rückgang der Art seit den 1960er Jahren. Entwässerung der Nieder- und Übergangsmoore und Anhebung des Trophieniveaus, auch durch Stoffeinträge aus der Luft. Intensive Rinderbeweidung von Quellbereichen führt zu einem Rückgang. Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Österreichs als „stark gefährdet“ eingestuft. Infolge der jahrhundertelangen Eingriffe in die Moore hat diese Art vor allem in den Tieflagen massive Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Die Anzahl der aktuellen Vorkommen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Bestände auch aufgrund geringer Populationsgrößen einer akuten Aussterbegefahr unterliegen. Neben den Eingriffen in den Wasserhaushalt stellen die hohen Nährstoffeinträge für viele Braunmoosgesellschaften eine außerordentlich hohe Bedrohung dar. Die Konkurrenzverhältnisse werden massiv verschoben und die vielerorts zu beobachtender Versauerung verschärft diesen Prozess zusätzlich. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

4. Abgrenzung des Europaschutzgebiets

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte primär auf Basis von zwei wesentlichen Kartierungen aus den Jahren 2016 und 2024. Die vorhandenen grafischen Datensätze (GIS-Daten) wurden zudem auf Konsistenz überprüft.

Die Gebietsgrenzen des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ und des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ überlappen künftig einander und bilden somit einheitliche Gebietsgrenzen.

5. Zonierung und Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen in den ESG-Zonen

Das geplante Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ wird in drei Zonen unterteilt:

ZONE	Fläche der Zone	Anmerkung / Begründung
A	13,78 ha	Die Zone A beinhaltet das nördlich des Sees liegende kalkreiche Niedermoor, die Pfeifengraswiese sowie das nordöstlich des Sees liegende Großseggen-Verlandungsmoor. Diese Zone reicht vom nördlichen Rand des Schutzgebietes bis in die Flachwasserzone.
B	8,84 ha	Die Zone B grenzt an den südlichen Rand der Zone A und entspricht der Flachwasserzone, die mehr als 30 Meter vom Nordufer des Sees entfernt ist.
C	44,40	Die Zone C liegt südlich der Zone B und entspricht hier dem gesamten Freiwasserbereich des Offensees.

Zone A

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
1393	Firnislänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)

Zone B

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
-------------	--

Zone C

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
-------------	--

6. Erlaubte Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Für das gesamte Gebiet wird festgestellt, dass die in § 2 der geplanten neuen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird*, gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen. Diese Feststellung ist aus fachlicher Sicht zu bestätigen, da im Zuge der Änderung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Offensee“, LGBl.Nr. 33/2010 darauf Bedacht genommen worden ist, dass bislang gestatte Eingriffe, durch welche die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Art(en) – auf Basis derer das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ der Europäische Kommission gemeldet worden ist (Nominierung im Jahr 2015) – nicht gewährleistet hätte werden können, entfallen bzw. geändert worden sind.

Entsprechende weitere Ausführungen zu den gestatteten Eingriffen in der neuen geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ können den Erläuterungen zu dieser Verordnung (vgl. Erl. Bem. zu N-2024-15075-CP) entnommen werden.

7. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) haben derartige Maßnahmen zu dulden. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie). Die Umsetzung von

Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den GrundeigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen. Zur Sicherung der Erhaltungszustände der LRT 6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden und 7230 Kalkreiche Niedermoore werden die erforderlichen Pflegemaßnahmen in Form der jährlichen extensiven Bewirtschaftung durchgeführt und sind langfristig zu sichern, wobei und auch der frühestens gestattete Mahdzeitpunkt mit 1. August festgelegt wird. Diese Maßnahmen sichern zudem auch das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Code	Lebensraum	Pflegemaßnahmen
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Sicherung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässerzustands; Renaturierung von Uferbereichen (zB Herstellen von naturnahen Flachwasserbereichen)
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Sicherung der für die Bewirtschaftung erforderlichen hydrologischen Rahmenbedingungen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Moorvegetation); extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung

Maßnahmen, die geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Code	Art	Pflegemaßnahmen
1393	Firnisländisches Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Verhinderung von Entwässerung und erhöhtem Nährstoffeintrag; Mahd mit Entfernen des Mähguts, Verhinderung von Gehölzaufwuchs; Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen